



Rundbrief Nr. 38 – Oktober 1998

Es ist schwierig, neben den vielfältigen Beratungen einen Gesprächstermin bei SOLWODI-Mitarbeiterinnen zu bekommen; „frühestens in drei Wochen“ – so lautet meistens die Antwort oder „eventuell ist Zeit für ein Gespräch auf der Tagung in Bonn, oder in Brüssel, oder...?“ Noch bevor der Terminkalender aufgeschlagen ist, hat Sr. Lea inzwischen schon zwei Telefongespräche geführt, mit dem Maler im Flur über die neue Farbe für die Renovierungsarbeiten diskutiert und sitzt zwei Minuten später wieder konzentriert am Schreibtisch „wo waren wir stehengeblieben, ach ja ... der Termin.“ Nicht nur der Titel der Frau Europas, auch der Auftritt bei Sabine Christiansen nach der Tatort-Sendung zum sexuellen Mißbrauch von Kindern haben für einen noch größeren Bekanntheitsgrad von SOLWODI gesorgt und das Telefon steht nicht mehr still. Ganz klar: ein zweiter Telefonanschluß und eine größere Telefonanlage mit mehr Nebenstellen muß her. Inzwischen ist SOLWODI natürlich auch über eine Handynummer zu erreichen, aber auch dort enthält die mail box laufend Nachrichten aus aller Welt: Tagungen, Konferenzen, Beratungen und inzwischen auch viele Pressetermini, so sieht der Alltag für SOLWODI-Mitarbeiterinnen aus. Dabei sorgt Sr. Lea noch ständig für neue „Aufträge“ und weitere internationale Kontakte. Die EU hat sich den Kampf gegen **Frauenhandel und Kinderprostitution** als „Top-Thema“ gesetzt und Sr. Lea konnte im Juni oder Juli an Internationalen Tagungen in Straßburg und Brüssel dazu teilnehmen und die alltäglichen Erfahrungen von SOLWODI dort einbringen.

Beispielsweise den folgenden **Fall von Frau H.:**

An ihrer Geschichte wird deutlich, mit welchen vielschichtigen und schwierigen **Problemen die SOLWODI-Mitarbeiterinnen in ihrer praktischen Arbeit mit Frauen, die Opfer von Menschenhändlern** wurden, konfrontiert sind:

Frau H. hat 1994 Kontakt zu SOLWODI aufgenommen, als sie bei einer Polizeirazzia in einer Bar von der Polizei festgenommen und wegen verbotener Prostitution ein Verfahren gegen sie eingeleitet wurde. In dieser Bar mußte sie – auf Druck ihres Mannes – als Prostituierte arbeiten. Von dem Geld, daß sie dort verdiente, mußte sie die Hälfte an den Barbetreiber und die andere Hälfte an den Ehemann zahlen, so daß ihr nichts blieb. Eine **Bedrohungs- und Ausbeutungssituation**, die Frau H. nur allzu gut kannte:

Bereits mit neun Jahren wurde Frau H. in ihrer Heimat, den Philippinen, von ihrem Vater sexuell mißbraucht und zur Prostitution gezwungen. Dort lernte sie ihren späteren deutschen Ehemann kennen, der mit ihr einen „**Reisekontrakt**“ auf deutsch schloß, den sie natürlich nicht verstand und dennoch unterschrieb. Damit begab sie sich – ohne es zu wissen – in eine weitere Zwangssituation, denn als Gegenleistung für die Reise nach Deutschland, verpflichtete sie sich darin, auch in Deutschland der Prostitution nachzugehen. Um nun anschließend das Aufenthaltsrecht für H. zu erlangen, folgte dem ersten Kontrakt 1986 ein **Ehevertrag**, den ein befreundeter Rechtsanwalt des Mannes mit der Empfehlung aufsetzte „*wenn sie nicht pariert, dann laß dich einfach scheiden, ich habe noch andere Frauen für dich.*“ Vollkommen rechtlos dem Ehemann ausgeliefert fand sich so Frau H. in Deutschland wieder: Ohne ein eigenständiges Aufenthaltsrecht – das ihr erst nach 4 Jahren zustand – und ohne Unterhalts- sozial- und erbrechtliche Ansprüche, die allesamt durch den Vertrag ausgeschlossen waren. Kaum zu glauben, aber obwohl Frau H. kein deutsch sprach, war dieser Vertrag rechtsgültig, da der Anwalt die Klausel aufnahm: „*Frau H. ist nach ihrer Angabe und nach meiner und des Notars Überzeugung der deutschen Sprache mächtig. Die Urkunde wurde in allen Teilen mit ihr besprochen.*“ Eine Klausel, die nicht anfechtbar ist.

In Deutschland wurde Frau H. dann von ihrem Mann physisch und psychisch stark unter Druck gesetzt, es kam zu Tötlichkeiten und Beschimpfungen und sie wurde von ihm gezwungen in Nachbars zu arbeiten. Erst nach Jahren schaffte es Frau H. mit der notwendigen psychosozialen Unterstützung –u.a. durch SOLWODI – sich endlich von ihrem Mann zu trennen. Leider war damit die (Leidens)-Geschichte für Frau H. noch nicht beendet, denn es folgten für sie noch **sehr belastende Gerichtsverfahren** und eine der wichtigsten Aufgaben von SOLWODI begann erst noch:

Die Prozeßbegleitung in den Verfahren durch SOLWODI

Zur verfahrensrechtlichen Situation vorab: Nachdem Frau H. sich erst erfolgreich ein eigenes Aufenthaltsrecht erkämpft hatte, verlor sie den Prozeß um das Sorgerecht für die gemeinsame Tochter und mußte in den Prozessen gegen die Barbetreiber mehrmals als Zeugin aussagen. Weiter stand gegen sie noch das Verfahren wegen verbotener Prostitution an. Mitarbeiterinnen von SOLWODI begleiteten Frau H. zu allen Verfahren, organisierten die Zugverbindungen und Übernachtungsmöglichkeiten und kümmerten sich um die Finanzierung der Verfahren, Reisekosten und die Abrechnung der Zeugenentschädigungen vor Gericht.

Im Sorgerechtsverfahren konnte sich der von Frau H. geäußerte Verdacht, ihr geschiedener Mann habe die Tochter sexuell mißbraucht, rechtlich nicht bestätigen. Um diesen Vorwurf zu entkräften, reichte im Verfahren der Hinweis der Verteidigung aus, daß dieser Verdacht erstens nur geäußert werde um das Sorgerecht zu erhalten und zweitens die Mutter als Prostituierte unglaubwürdig sei. Die Tatsache, daß Frau H. als 38-jährige Frau wie eine 12-Jährige aussieht und ihr geschiedener Mann offensichtlich sexuell Kindfrauen „bevorzugt“ und sie darüberhinaus ebenfalls sexuell ausbeutete und zur Prostitution zwang, wurde vom Gericht nicht entsprechend gewürdigt. Es reichte aus, Frau H.'s Glaubwürdigkeit als Prostituierte anzuzweifeln. Als solche war sie nach abschließender Auffassung des Gerichts und eines sehr einseitigen Sachverständigengutachtens nicht zur Erziehung des Kindes fähig. Sie habe *„kein geeignetes Betreuungskonzept, sei sozial, psychisch und emotional nicht ausreichend integriert und zur schulischen Förderung mangels der notwendigen aktiven Sprachkenntnisse in der Lage, das Kind zu erziehen.“* Obwohl ihr Mann voll berufstätig war, das Kind zu seiner Mutter abschob und dort weiter die Gefahr bestand, daß er es sexuell mißbraucht, bekam er letztendlich das Sorgerecht zugesprochen.

Im Prozeß gegen die Barbetreiber mußte Frau H. als Zeugin auftreten. Sie hatte erstens große Angst vor der Konfrontation mit den Angeklagten und befürchtete darüberhinaus ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung. So entstand für sie von Anfang an das Gefühl, selbst angeklagt zu sein, das durch den Verteidiger noch verstärkt wurde. Er fragte sie nach ihrem „Vorleben“ und lies keine Gelegenheit aus, sie als Prostituierte abzuwerten und ihre Glaubwürdigkeit anzuzweifeln. Er schüchterte sie permanent ein, indem er sie immer zur wahrheitsmäßigen Aussage ermahnte und ihr ein Verfahren wegen Meineids androhte und einen entsprechenden Antrag auf Vereidigung stellte, der aber vom Gericht abgelehnt wurde. Er versuchte, Frau H. als Zeugin zu verwirren und forderte sie auf, komplizierte Getränkeabrechnungen aus der Bar zu erklären, deren Zusammenhänge sie aber nicht kannte. Letztendlich wurde in diesem Verfahren gegen den Barbetreiber eine Geldstrafe von 6.000 DM zwischen dem Staatsanwalt, dem Richter und Verteidiger praktisch „ausgehandelt“ und für Frau H. entstand erneut der Eindruck, daß Männer über sie „verhandeln“ und der Preis für ihre Ausbeutung von ihnen im Nachhinein festgesetzt wird.

Verfahren wegen verbotener Prostitution gegen H.

Um Frau H. und andere Prostituierte bei Razzien einzuschüchtern, wird häufig von der Polizei ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen verbotener Prostitution gegen sie eingeleitet. Die Freier werden dagegen nie und die Bordellbesitzer äußerst selten juristisch belangt. Die Prostituierten müssen die Strafe entweder aus eigener Tasche bezahlen oder die Bordellbesitzer legen den Geldbetrag aus und fordern ihn später wieder von den Frauen zurück. Dadurch wird die Abhängigkeit der Frauen aufrecht erhalten, sie bekommen signalisiert, daß auch öffentliche Stellen ihnen nicht helfen, sondern noch Strafen gegen sie verhängen. So trägt das Ordnungswidrigkeitengesetz und das Gewerbeaufsichtsamt indirekt dazu bei, die Abhängigkeit der Frauen aufrecht zu erhalten, denn sie haben keine Handhabe, sich gegen die Bordellbesitzer, wenn sie einmal in deren Abhängigkeit gelangt sind, zu wehren. Im Ordnungswidrigkeitsverfahren findet keine Gerichtsverhandlung statt und Frau H. hat die Geldstrafe in Höhe von 1000 DM, die per Bescheid gegen sie verhängt wurde, bezahlt.

Krankenversicherungen und Arbeitsrecht

Die Frauen in den Barbetrieben sind weder kranken- noch renten- oder sozialversichert. Frau H. erfuhr nach einem Arztbesuch, daß sie selbst die Kosten übernehmen sollte und forderte sie vom Bordellbesitzer ein, der sie ihr verweigerte. Sie hat keinerlei rechtliche Möglichkeiten sie einzufordern, da für ihre Beschäftigung als Zwangsprostituierte kein Arbeitsvertrag existiert. Auch das „Beschäftigungsverhältnis“ als solches hat vor Arbeitsgerichten keine rechtliche Bedeutung und es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Ein Prozeß hätte damit keine Aussicht auf Erfolg.

Frau H. arbeitete nach den Verfahren kurzzeitig als Küchenhilfe in einer Gaststätte, der Kontakt zu ihr ist leider seit 1998 abgebrochen.

Fazit: Der Fall zeigt, daß sich strafverfahrensrechtliche, zivilrechtliche, ausländerrechtliche und familienrechtliche Fragestellungen häufig überschneiden und deshalb dringend ein koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Institutionen erforderlich ist, um die Frauen nicht zu verunsichern und ihnen das Gefühl zu geben, letztendlich selbst die Angeklagten zu sein. **Ein umfassendes Modell für einen besseren Schutz der Frauen ist daher notwendig.** Das ist eine wichtige Forderung von SOLWODI. Deshalb arbeitet SOLWODI derzeit an einem **Zeugenschutzprogramm** mit, das für Frauen vielfältige Verfahrenserleichterungen und den Schutz vor weiteren Bedrohungen durch die Polizei vorsieht.

Aber nach statistischen Erhebungen nimmt nicht nur der Frauenhandel, sondern auch die **Kinderprostitution und der Handel mit kinderpornographischen Darstellungen zu.** Dazu ein Zitat vom Stockholmer Weltkongreß 1996 gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern: *„Wenn wir eine Welt hinnehmen, in der Kinder wie Waren im Supermarkt gekauft und verkauft werden können, haben wir das Recht verloren, uns zivilisiert zu nennen.“*

Diese eindringliche Mahnung von Ron O’Grady, dem Vorsitzenden der Organisation gegen Kindersex-Tourismus „ECPAT“ wird auch von SOLWODI vertreten. Ein Arbeitsschwerpunkt von SOLWODI ist daher auch die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen schätzt die Zahl der Kinderprostituierten weltweit auf zwei Millionen. Die tatsächlichen Zahlen liegen aber weitaus höher. Leider ist das tatsächliche Ausmaß dieser Verbrechen an Kindern statistisch und strafrechtlich schwer erfassbar. Dies liegt zum einen daran, daß der Handel mit Kindern für die Tourismusbranche und die Zielländer einen Wirtschaftsfaktor darstellt und so einem Interesse an Aufklärung entgegensteht. Zum anderen ist die Strafverfolgung durch die neuen Techniken und das Internet erschwert worden. Dort sind die Kinder pornos – und damit die Hersteller und Vertreiber – ohne Insiderkenntnisse nur schwer ermittelbar.

Es gibt daher noch viel zu tun und SOLWODI ist bei der Aufklärung und Bekämpfung von Frauenhandel und Kinderprostitution und Kinderpornographie dabei:

In der politischen und praktischen Arbeit klärt SOLWODI über die verschiedenen Formen der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern auf und vermittelt psychosoziale, finanzielle und rechtliche Hilfen für die betroffenen Frauen und Kinder. Darüberhinaus beteiligt sich SOLWODI an verschiedenen Projekten und Arbeitskreisen, in denen neue Lösungsansätze und Gegenstrategien gegen diese Formen der sexuellen Ausbeutung entwickelt werden.

Beispielhaft zu erwähnen sind dabei:

1.

Die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) von SOLWODI u.a. zu erstellende **Dokumentation zum Strafverfahren.** Dort sollen die strafprozessualen Probleme der sexuellen Ausbeutung von Kindern dargestellt und strafrechtliche Strategien dagegen entwickelt werden. Für SOLWODI eine ausgezeichnete Möglichkeit, den **strafprozessualen Opferschutz** politisch zu fordern und gleichzeitig an die Praxis zu vermitteln, denn diese Dokumentation soll an Gerichte, Betreuungseinrichtungen und Touristenbüros verteilt werden.

2.

Die Mitarbeit von Solwodi in einem **Arbeitskreis beim BMFSFJ** zum Frauenhandel. Dort soll ein **Zeugenschutzprogramm für die Frauen als Opferzeuginnen** entwickelt werden. SOLWODI konnte in einer vom BMFSFJ geförderten Studie nachweisen, daß nur 1,9 % der Frauen in die bisherigen

Schutzprogramme aufgenommen werden und daher noch Regelungsbedarf besteht. Als Ziel sollen die im Arbeitskreis entwickelten Vorschläge für einen besseren Schutz der Frauen in Form von verbindlichen Vorgaben an die Praxis weitergegeben werden.

3.

Das von SOLWODI mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit betreute **Rückkehrerinnenprogramm für Frauen**. Es ist ein großer Erfolg und wird in der Öffentlichkeit ausdrücklich von Justizminister Caesar als Positivbeispiel für einen praktischen Opferschutz erwähnt (vgl. Neue Juristische Wochenzeitung, 8/98 S. 2313ff). In diesem Projekt erhalten Frauen, die – ähnlich wie im oben geschilderten Fall von Frau H. in die Prostitution gezwungen wurden – in Deutschland oder im Heimatland eine Ausbildung, bevor sie wieder in ihr Heimatland gehen. So haben sie die Möglichkeit, sich aus eigenen Kräften dort eine Existenz aufzubauen und sind weniger gefährdet, durch falsche Versprechungen in erneute Abhängigkeiten zu geraten. Durch die positive Resonanz des Projektes auch von Seiten des Justizministeriums wird die Arbeit von SOLWODI im übrigen einer noch breiteren Öffentlichkeit und auch an allen Gerichten bekannt, denn der Artikel von Justizminister Caesar liegt in allen Gerichten und Anwaltskanzleien aus. SOLWODI hofft, daß auf diese Art und Weise künftig auch die Bereitschaft der Strafverfolgungsinstanzen steigt, in der Praxis die Interessen der Frauen und Kinder als Opferzeugen in den Verfahren mehr zu berücksichtigen.

4.

Einige Mitarbeiterinnen von SOLWODI besuchen **juristische Fortbildungsveranstaltungen** und verschaffen sich so einen Überblick über die neuen Gesetzesänderungen, um die Frauen und Kinder weiterhin gut beraten und neue Konzepte entwickeln zu können:

Seit dem 1. April 1998 gilt das **6. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄG)**, das für den sexuellen Mißbrauch von Kindern (§ 176 des Strafgesetzbuches – StGB) ein höheres Strafmaß vorsieht. Ebenso wird die **Verbreitung kinderpornographischer Schriften (§ 184 Abs. 3,4 StGB)** härter bestraft.

Mit dem Reformgesetz soll weiter die **Strafverfolgung von deutschen Tätern im Ausland** erleichtert werden. Nach der neuen Vorschrift **§ 5 Nr. 8 Buchstabe b StGB** kann die deutsche Justiz auch gegen Täter, die ihre Lebensgrundlage im Ausland haben, ermitteln und ein Gerichtsverfahren durchführen.

Ab dem 1. 12. 1998 gilt das neue **Zeugenschutzgesetz**, das für die betroffenen Frauen und Kinder Vernehmungserleichterungen und einen bezahlten Beistand für die Vernehmungen vorsieht.

Der Erfolg dieser Regelungen und die tatsächliche Umsetzung in der Praxis bleibt abzuwarten. SOLWODI ist aber skeptisch, da sich auch durch die Regelungen des Opferschutzgesetzes von 1986 in der Praxis für die Opferzeugen wenig geändert hat.

Für die weitere praktische Arbeit, für einen besseren Schutz der Frauen und Kinder in den Verfahren und eine effektivere Prozeßbegleitung durch SOLWODI sind sie aber der erste Schritt in die richtige Richtung. Weitere Schritte werden aber folgen müssen. SOLWODI wird sie mit den Frauen und Kindern gehen.

Birgit Wegener

Uns alle drängt es sehr, diesem SOLWODI-Rundbrief, dessen Gestaltung diesmal von unserer juristischen Beraterin, Frau Wegener, übernommen wurde, **einen ganz herzlichen Dank** hinzuzufügen!

Überwältigend war die Resonanz auf unseren Spendenaufruf für den geplanten Hauskauf in Mombasa/Kenia und die Freude bei uns war riesengroß! Durch diesen Aufruf kamen Spenden von 195.000,00 DM zusammen! Gemeinsam mit einen Zuschuß von Misereor über 200.000,00 DM konnten wir mit der Gesamtsumme von 395.000,00 DM den Hauskauf verwirklichen, alle Rechtsanwaltskosten begleichen und das Haus einrichten.

Ihnen allen, die Sie uns durch Ihre Spenden oder auf andere Weise unterstützt haben und unsere Arbeit immer wieder fördern, ganz, ganz herzlichen Dank!

Ihr SOLWODI-Team